

(§ 88 Abs. 2 StPO) sowie die Untersuchungsführer der Militärstaatsanwaltschaft (§7 Abs. 3 EGStGB/StPO) zuständig.

Die Einziehung außerhalb eines Strafverfahrens ist nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 232) vorzunehmen. Die Einziehung geschieht ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter.